

Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung (BV)

Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung. Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Er erleichtert die Einbürgerung von:

- a. Personen der dritten Ausländergeneration;
- b. staatenlosen Kindern.

Kantonsverfassung (KV)

Art. 20

Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Gemeindebürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt im Rahmen des Bundesrechts abschliessend die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, müssen:

- c. über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen;
- d. in der Lage sein, für sich und ihre Familien aufzukommen;
- e. mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein;
- f. die schweizerische Rechtsordnung beachten

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen auf Zürcher Gesetzesstufe finden sich in der Verfassung des Kantons Zürich (Art. 20 und Art. 21) und im Gesetz über das Bürgerrecht.

Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

B. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer

§ 2 Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese:

- g. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben;
- h. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen;
- i. wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungspflichten nach § 6 erfüllen.

§ 3 Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.

Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Bürgerinnen und Bürger eines anderen Kantons erwerben mit dem Gemeindebürgerrecht zugleich das Bürgerrecht des Kantons Zürich.

C. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 4 Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen nach der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes und die ergänzenden Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

§ 5 Bewerberinnen und Bewerber müssen sich im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhalten.

Bei Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, genügen zwei Jahre Aufenthalt im Kanton.

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

A. Einbürgerungsvoraussetzungen

§ 4 Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.

§ 5 Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er sich seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhält.

§ 7 Bewerberinnen und Bewerber reichen dem Gemeindeamt das Einbürgerungsgesuch elektronisch oder in Papierform ein.

Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Dokumente beizulegen:

- a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand;
- b. Nachweis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (BüV).

www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung
www.zh.ch > Migration & Integration > Einbürgerung

Grundsatz

Das Schweizer Bürgerrecht setzt sich zusammen aus den drei Bürgerrechten

- Gemeindebürgerrecht
- Kantonsbürgerrecht
- Eidgenössisches Bürgerrecht

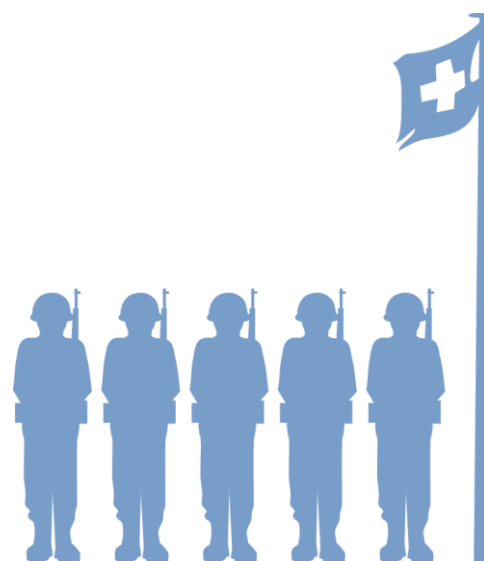
Diese sind untrennbar miteinander verbunden: Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt (Art. 37 Abs. 1 BV).

Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrecht des Kantons Zürich (§3 KBüG).

Bedeutung

Aus dem Schweizer Bürgerrecht können Rechte und Pflichten abgeleitet werden wie

- Niederlassungsfreiheit, Verbot der Ausweisung (Art. 24 und 25 BV)
- Wahl- und Stimmrecht (Art. 39 BV)
- Militär- und Ersatzdienstpflicht (Art. 59 BV)



Erwerb des Bürgerrechtes

Das Schweizer Bürgerrecht kann durch Abstammung oder durch Einbürgerung erworben werden.

Schweizer

durch Abstammung (Art. 1 - 8 BüG)

Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

- das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
- das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist (Art. 1, Abs. 1 BüG)

Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt durch die Begründung des Kindes- verhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre (Art. 1 Abs. 2 BüG).

Wird ein minderjähriges ausländisches Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht (Art. 4 BüG).



durch Einbürgerung

Formelle Voraussetzungen

- Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Gemeinde
- keinen Eintrag im Strafregister für Privatpersonen
- Wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen müssen erfüllt sein

Formalitäten

Die Bewerberin oder der Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.

Zuständigkeit

Falls das Gesetz oder die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeversammlung oder der Grosse Gemeinderat für die Einbürgerung zuständig.

Erforderliche Dokumente

- Nachweis des Personenstandes (Personenstandsausweis oder Familienausweis)
- Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben
- Erklärung, ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird

Gebühren

Die Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger ins Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei. Die Gemeinden können Einbürgerungsgebühren verlangen.



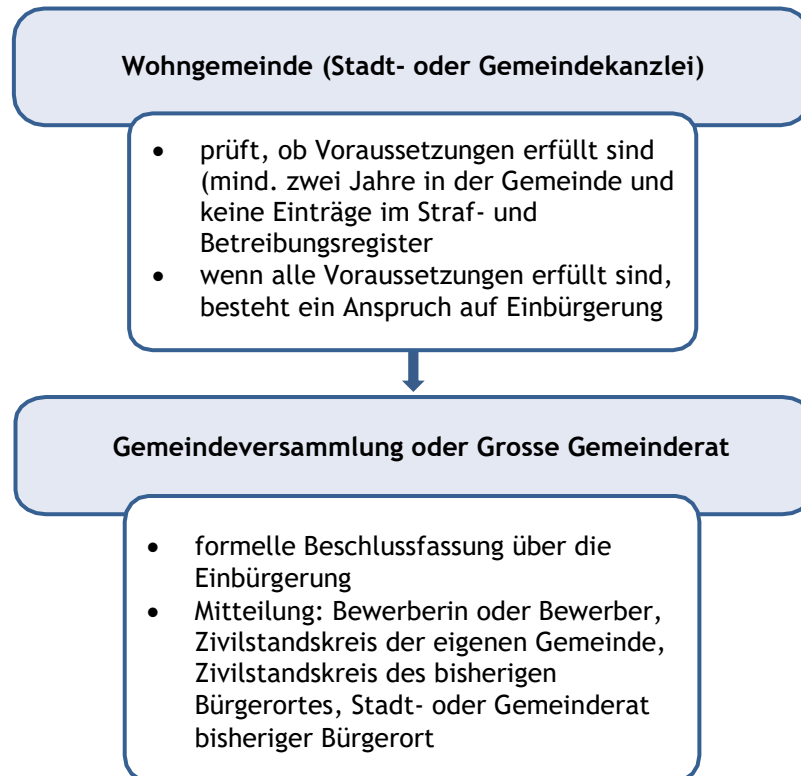
Erforderliche Dokumente

- Personenstandsausweis oder Familienausweis
- Strafregisterauszug
- Erklärung, ob auf bisheriges Bürgerrecht verzichtet wird



Verfahrensablauf für Schweizer

Einreichung des Gesuches an:



Entlassung

aus dem Gemeindebürgerrecht

Eine Person kann die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht verlangen, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnt, deren Bürgerrecht sie aufgeben will, sie im Besitz des Bürgerrechts einer anderen Zürcher Gemeinde ist und sie an die Gemeinde ein entsprechendes schriftliches Gesuch stellt (inkl. Wohnsitzbestätigung). Der Beschluss wird durch den Gemeindevorstand gefasst.

aus dem Kantonsbürgerrecht

Eine Person kann die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht verlangen, wenn sie keinen Wohnsitz im Kanton hat, sie das Bürgerrecht eines anderen Kantons oder Staates besitzt oder ihr dieses zugesichert worden ist und sie ein entsprechendes schriftliches Gesuch an das GAZ stellt. Es gilt zu beachten, dass die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht den Verlust des Gemeindebürgerrechts zur Folge hat. Das Gesuch wird abschliessend durch das GAZ entschieden. Es hört vorgängig die Gemeinde an.

aus dem Schweizer Bürgerrecht

Das Gesuch um Entlassung kann nur gestellt werden, wenn kein Wohnsitz in der Schweiz besteht und eine andere Staatsangehörigkeit vorhanden ist oder diese zugesichert ist. Die Behörde des Heimatkantons spricht die Entlassung aus. Im Kanton Zürich entscheidet das GAZ über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

Ausländer

Ordentliche Einbürgerung (§§ 4-29 KBüV und §§ 4-14 KBüG)



Erforderliche Dokumente

- Gesuchsformular (elektronisch)
- Dokument über den Personenstand (Auszug aus dem Zivilstandsregister)
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Sprachnachweis
- Grundkenntnistest

Voraussetzungen

formell:

Es werden nur Personen eingebürgert, welche über eine Niederlassungsbewilligung, d. h. eine C-Bewilligung, verfügen.

Bei Gesuchstellung Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.

Jugendbonus: Die Zeit, während der die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.

Für die Berechnung der zehn Jahre zählt der Aufenthalt wie folgt:

- C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) oder B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung) wird ganz angerechnet
- F-Bewilligung (vorläufige Aufgenommene) wird halb angerechnet
- N-Bewilligung (Asylsuchende) oder L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung) wird nicht gezählt.

materiell:

- erfolgreiche Integration, d. h. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache zu verständigen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung und Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder
- mit schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
- kantonale Voraussetzungen erfüllen (§ 5-9 KBüG)

Formalitäten

Das Gesuchformular ist beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, einzureichen.

Gebühren

Bewerbende	Gemeinde	Kanton	Bund
über 25-Jährige	kostendeckende Gebühr	CHF 500	CHF 100 (Ehepaar 150)
unter 25-Jährige	halbe Gebühr	CHF 250	CHF 100 (50 bei unter 18 J.)
unter 20-Jährige	kostenlos	kostenlos	CHF 100 (50 bei unter 18 J.)
einbezogene Kinder	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Sistierung	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Abweisung	kostendeckende Gebühr	CHF 200	CHF 300
Rückzug	Verzicht oder kostendeckende Gebühr	kostenlos	kostenlos



Verfahrensablauf für Ausländer

Registrierung oder Aktualisierung im Infostar durch das Zivilstandsamt
Gesuchseinreichung beim:

Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ), Abteilung Einbürgerungen (KBüG §11)

- a. die Unterlagen vollständig eingereicht hat,
- b. Die Niederlassungsbewilligung besitzt,
- c. Die Anforderungen des Bundes und des Kantons an den Aufenthalt erfüllt,
- d. Keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen
- e. erheblich oder wiederholt missachtet,
- f. Wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt,
- g. Die Strafrechtordnung beachtet

Bewerber informiert sich über das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren auf www.gaz.zh.ch und auf der Website der Gemeinde.

Die Wohngemeinde (KBüG § 12)

Die Gemeinde prüft nach der Überweisung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Über einen Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 8 Abs. 2 verfügt,
- b. Über einen Nachweis der Grundkenntnisse nach § 9 Abs 2 verfügt,
- c. Am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt,
- d. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
- e. Die Werte der Bundesverfassung respektiert,
- f. Am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
- g. Die Integration von Familienmitgliedern fördert.

Das Gemeindeamt Kanton Zürich, Abteilung Einbürgerungen (GAZ)

prüft Erteilung des Kantonsbürgerrechts (Aufenthalt und erneut Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung):

- Verfügung über die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Bürger muss einen Kostenvorschuss leisten. Am Ende des Verfahrens muss der Rest bezahlt werden.)
- Antrag ans Staatssekretariat für Migration (SEM)

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft das Gesuch

- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
- Strafrechtsordnung
- Prüfung des Strafregisters

Bei Erfüllung der Voraussetzungen: Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes (Bezahlung der Bundesgebühren)

Das Gemeindeamt Kanton Zürich, Abteilung Einbürgerungen (GAZ)

prüft nochmals einmal das Strafregister und die laufenden Strafverfahren. Wenn alles in Ordnung ist, stellt es die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts fest: Kantonaler Einbürgerungsentscheid (Erwerb des Schweizer Bürgerrechts)

Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung kommt hauptsächlich bei ausländischen Ehepartnern von Schweizer Bürgern zur Anwendung.

Voraussetzungen

- wer seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt, und
- sich insgesamt 5 Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon 1 Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

Formalitäten

Das Gesuchsformular ist an das Staatssekretariat für Migration (SEM) zu richten.

Gebühren

Eine Einbürgerungsgebühr entfällt. Es wird nur eine kostendeckende Gebühr erhoben. Bei der erleichterten Einbürgerung erhebt lediglich der Bund Gebühren. Der Ehepartner von Schweizer Bürgern bezahlt CHF 900.-

Verfahrensablauf erleichterte Einbürgerung

Gesucheinreichung beim **Staatssekretariat für Migration (SEM)**:

Das SEM prüft folgende Voraussetzungen:

- Aufenthaltserfordernisse
- formelles Bestehen der ehelichen Gemeinschaft
- Sprachkenntnisse
- Einträge im Strafregister

Bevor das SEM auf das Gesuch eintritt, leitet es das Vorinkasso der Einbürgerungsgebühr ein.

Gemeindeamt Kanton Zürich, Abteilung Einbürgerungen (GAZ)

prüft das Gesuch und koordiniert die Erhebungen. Das GAZ prüft:

- ob eine Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen vorliegt Das GAZ vergibt Aufträge an:
- das Migrationsamt;
- die Polizei;
- den Bewerbenden;
- die Gemeinde: Erhebungen zu öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; Förderung der Integration der Familienmitglieder und Vertraut sein mit den schweizerischen Verhältnissen

Das GAZ prüft:

- den Erhebungsbericht der Gemeinde, prüft ein weiteres Mal, ob eine Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen vorliegt, retourniert den Erhebungsbericht inklusive Antragstellung an das SEM

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft

- Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
 - Strafrechtsordnung
 - evaluiert den Erhebungsbericht des Kantons und der Gemeinde
- Entscheidung und Vollzug durch das SEM: Dem Bewerber werden das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der Gemeinde erteilt.

Bewerber informiert sich über das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren auf www.sem.admin.ch oder www.gaz.zh.ch.



Beilagen
Familienschein
Wohnsitzbestätigungen

Erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der 3. Generation (Inkrafttreten 15.02.18)

Junge Ausländerinnen und Ausländer der 3. Generation, deren Familien seit Generationen in der Schweiz leben und die hier gut integriert sind, können sich im erleichterten Verfahren einbürgern lassen.

Voraussetzungen

Das Gesuch um erleichterte Einbürgerung kann gestellt werden, wenn

- mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder glaubhaft gemacht wird, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat
- mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung erworben hat, sich mindestens 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten hat und mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat
- die Ausländerin oder der Ausländer in der Schweiz geboren ist und eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt
- der/die Ausländer/in mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat
- der/die Ausländer/in erfolgreich integriert ist
- der/die Ausländer/in das Gesuch spätestens bis zum 25. Geburtstag einreicht (Übergangsregelung: Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesbestimmung zwischen 25 und 34 Jahre alt sind, können innert 5 Jahren ein Gesuch stellen). Die Ausländerin oder der Ausländer erwirbt das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons, wo sie/er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einbürgerungsentscheids wohnt.

Formalitäten

Das Gesuch ist beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einzureichen.

Gebühren

Die erleichterte Einbürgerung kostet Fr. 900.00.

Wiedereinbürgerung

Wer das Schweizer Bürgerrecht durch Verwirkung, Entlassung oder Heirat verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Über die Wiedereinbürgerung entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM), vor der Gutheissung eines Gesuchs hört es das Gemeindeamt Kanton Zürich, Abteilung Einbürgerungen (GAZ), an.

Fall 1

Das Ehepaar Müller-Schröter erscheint bei Ihnen am Schalter und erkundigt sich über die Einbürgerungsmöglichkeiten. Wie beraten Sie das Ehepaar in Bezug auf eine Einbürgerung und welche Verfahren sind möglich?

Angaben zu den Personen:	Ehemann	Ehefrau
Name / Vorname	Müller, Erwin	Müller geb. Schröter, Adelheid
Heimatort bzw. Nation	Zürich	deutsche Staatsangehörige
In der Gemeinde wohnhaft seit	11 ¹ / ₂ Jahren	5 ¹ / ₂ Jahren
Verheiratet seit	4 Jahren	
Mögliches Verfahren:	_____	_____
Wohnsitzanforderungen:	_____	_____
Zuständige Behörde für Einbürgerung:	_____	_____

Fall 2

Céline Durand ist 25 Jahre alt, in Quebec geboren und besitzt die kanadische Staatsangehörigkeit. Sie lebt seit ihrem 5. Lebensjahr mit ihren Eltern in der Wohngemeinde und erkundigt sich heute bei Ihnen über die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben.

Welches Einbürgerungsverfahren kommt in Frage?

Berechnen Sie die ausgewiesene Wohnsitzdauer:

Nennen Sie 3 Kriterien, die entscheidend sind für die Beurteilung, ob eine Ausländerin oder ein Ausländer mit dem die schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist.

1. _____

2. _____

3. _____

Übungen



Übungen

Fall 3

Ihr Kunde (19-jährig) ist norwegischer Staatsangehöriger und erkundigt sich, welche Verpflichtungen er eingehen würde, wenn er sich einbürgern liesse. Sie klären ihn über die Rechte und Pflichten als Schweizer Bürger auf:

Rechte:

Pflichten:

Welche Dokumente müssten einem Gesuch beigelegt werden?

Fall 4

Sie erhalten die vollständigen Unterlagen eines ordentlichen Einbürgerungsgesuches für eine ausländische Einzelperson.

Was prüft die Wohngemeinde?

Wer erteilt die «eidgenössische Einbürgerungsbewilligung»?

Welche Reihenfolge ist richtig?

Variante A

1. Erteilung Eidg. Bürgerrecht
2. Erteilung Gemeindebürgerrecht
3. Erteilung Kantonsbürgerrecht

Variante B

1. Erteilung Gemeindebürgerrecht
2. Erteilung Eidg. Bürgerrecht
3. Erteilung Kantons- und damit Schweizerbürgerrecht

Variante C

1. Erteilung Gemeindebürgerrecht
2. Erteilung Kantonsbürgerrecht
3. Erteilung Eidg. Bürgerrecht und damit Schweizerbürgerrecht

Lösung: Variante _____

Fall 5

Nennen Sie je 3 Aufgaben, die in den beiden Abteilungen bei einer Einbürgerung in der Wohngemeinde zu erledigen sind:

Einwohnerkontrolle **Zivilstandsamt**

1. _____

2. _____

3. _____

Übungen



1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Nennt die eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen (evtl. Gemeinde).

1.2 Bedeutung und Grundsatz

- Kann die Zusammensetzung des Schweizer Bürgerrechtes erläutern.
- Erklärt die Bedeutung des Bürgerrechtes.

2 Erwerb

- Erläutert, wie Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger das Bürgerrecht durch Abstammung erwerben.
- Nennt die gesetzlichen Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz bzw. in der Gemeinde.
- Zeigt den Verfahrensablauf von der Eingabe des Gesuches bis zur definitiven Bürgerrechtserteilung auf, inkl. Gebührenerhebung (Schweizer und Ausländer).
- Erläutert die Erleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren, die in der Schweiz geboren sind.
- Zählt die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auf.

Datum/Visum
Lehrgeschäft

Lernziele



Richtig oder falsch?

Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt eine Person automatisch durch die Geburt in der Schweiz. richtig
 falsch

Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind von Geburt an, sofern dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger bzw. Bürgerin ist. richtig
 falsch

Nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes ist eine männliche Person an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und verpflichtet, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten. richtig
 falsch

Als Schweizer Bürger/in habe ich gewisse Steuerfreiheiten. richtig
 falsch

Bei der Einbürgerung von Schweizern in der Wohngemeinde kann zusätzlich zum angestammten das Gemeindebürgerrecht erworben werden. richtig
 falsch

Asylsuchende sind berechtigt, ein Gesuch um Einbürgerung zu stellen. richtig
 falsch

Grundsätzlich setzt sich das Schweizer Bürgerrecht aus folgenden Bürgerrechten zusammen (die richtigen 3 Antworten anzeichnen):

- Kirchen- und Schweizer Bürgerrecht
- Gemeindebürgerrecht
- Ererbtes Bürgerrecht
- Zivilbürgerrecht
- Kantonsbürgerrecht
- Schweizer Bürgerrecht
- Eidgenössisches Bürgerrecht

Ausländische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche/ vereinfachte/ erleichterte Einbürgerung zu erwerben. (richtige Bezeichnung unterstreichen)

Ausländische Staatsangehörige, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, können sich ordentlich/erleichtert einbürgern lassen. (richtige Bezeichnung unterstreichen)

Impressum

Eine Produktion des Kommission Lernende VZGV 2018

